

E-DRÄS 4
Nr.1
E-DRÄS 5
Nr. 4



Deutsche Bundesbank · Postfach 10 06 02 · 60006 Frankfurt am Main

Zentrale

Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566-0
Telefax: 069 9566-3077

presse-information
@bundesbank.de
www.bundesbank.de

SWIFT MARK DE FF

Deutscher Standardisierungsrat
DRSC e. V.
Zimmerstraße 30
10969 Berlin

137. DSR-Sitzung am 02.11.2009

137_03j1_01_bundesbank_EDRAES4

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
B 40-6

Name, Telefon/Telefax
069 9566-8491

Datum
22.10.2009

Stellungnahme zum E-DRÄS 4 und E-DRÄS 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu den von Ihnen veröffentlichten Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 4 (E-DRÄS 4) und Nr. 5 (E-DRÄS 5) Stellung zu nehmen. Ganz grundsätzlich erscheinen uns die vorgelegten Änderungsvorschläge zur Anpassung der Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) als geeignete Reaktion auf die Neuerungen im Rahmen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes. Dadurch sollte es möglich sein, die HGB-Konzernbilanzierung an die Entwicklung der internationalen Rechnungslegungsstandards anzugleichen.

In Bezug auf Kreditinstitute haben die DRS eine eher geringer werdende Bedeutung, da kapitalmarktorientierte Kreditinstitute gesetzlich verpflichtet sind, die Regelungen der International Financial Reporting Standards einzuhalten. Dementsprechend gehen wir bei unserer Kommentierung des E-DRÄS 5 nur auf einzelne aus bankaufsichtlichem Blickwinkel relevante Aspekte Ihres Fragenkataloges ein.

Vorab möchten wir eindringlich darauf hinweisen, dass es uns als systematisch nachteilig erscheint, die Berichterstattung über Risiken in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten aus dem DRS 5-10 „Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten“ herauszunehmen. Dieser wird dadurch in seiner Tragweite erheblich eingeschränkt. Als Lösung könnten wir uns vorstellen, einen Verweis in DRS 15 „Lageberichterstattung“ anzubringen, um DRS 5-10 in seiner Bedeutung zu stärken.

I. Zu E-DRÄS 4

Kapitalflussrechnung

Zu 1. Sollen die Standards DRS 2, DRS 2-10, DRS 2-20 inhaltlich überarbeitet werden?

Grundsätzlich halten wir eine Anpassung der genannten Standards im Zusammenhang mit der Einführung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes für sinnvoll, um eine einheitliche Terminologie sowie konsistente Regelungen sicherzustellen.

Zu 2. Wäre es wünschenswert, die deutschsprachige Fassung des IAS 7 Kapitalflussrechnung zu übernehmen?

Die Übernahme der deutschsprachigen Version des IAS 7 erscheint aus unserer Sicht nicht vorteilhaft.

Zu 3. Sollte ggf. die Neufassung im Rahmen des IASB Projektes Financial Statement Presentation (Standard geplant erstes Halbjahr 2011) abgewartet werden?

Unseres Erachtens sollte die Überarbeitung des IAS 7 im Rahmen des IASB Projektes Financial Statement Presentation nicht abgewartet werden, da die weitere Entwicklung des Projektes nur schwer einschätzbar ist.

Zu 4. Besteht weiterhin Bedarf an branchenspezifischen Regelungen?

Die besondere Stellung der Banken im Wirtschaftssystem sollte weiterhin Beachtung finden, sodass wir den Erhalt branchenspezifischer Regelungen befürworten.

Segmentberichterstattung

Zu 5. Sollen die Standards DRS 3, DRS 3-10, DRS 3-20 inhaltlich überarbeitet werden?

Auch im Hinblick auf die Segmentberichterstattung halten wir eine Anpassung der genannten Standards im Zusammenhang mit der Einführung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes für sinnvoll.

Zu 6. Wäre es wünschenswert, die deutschsprachige Fassung des IFRS 8 Geschäftssegmente zu übernehmen?

Unseres Erachtens ist eine Übernahme der deutschsprachigen Fassung des IFRS 8 nicht wünschenswert. Die Idee des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes war insbesondere, nationale Regelungen zu erhalten und somit die IFRS nicht uneingeschränkt zu übernehmen. Dem sollte auch hier Rechnung getragen werden.

Zu 7. Besteht weiterhin Bedarf an branchenspezifischen Regelungen?

Auch im Fall der Segmentberichterstattung sehen wir weiterhin einen Bedarf an branchenspezifischen Regelungen.

Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss

Zu 8. Soll der Gegenstand von DRS 4 um Fragestellungen zur Aufstellungspflicht von Konzernabschlüssen und zum Konsolidierungskreis erweitert werden?

Unseres Erachtens wäre eine entsprechende Erweiterung des DRS 4 ähnlich den Ausführungen in IAS 27 und SIC 12 sinnvoll.

Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen und an Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss

Zu 9. Sollen DRS 8 und DRS 9 in den überarbeiteten DRS 4 integriert werden?

Diese Idee unterstützen wir uneingeschränkt.

II. Zu E-DRÄS 5

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Zu 1. Der Entwurf sieht zwei Bedingungen (DRS 15 Tz. 31 Nr. a und b) vor, unter denen auf nichtfinanzielle Leistungsindikatoren im Lagebericht einzugehen ist.
a) Befürworten Sie diese Vorgehensweise?

Wir unterstützen den Ansatz, auch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren zu verwenden, nachhaltig. Diese Erweiterung der Angaben entspricht auch der Vorgehensweise nach den bankaufsichtlichen Anforderungen gemäß Säule III von Basel II.

Zu 2. Im Anhang des Standardentwurfs sind Beispiele für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren genannt. Die Liste ist nicht abschließend und lediglich als Orientierungshilfe zu verstehen.

- a) Sind die Beispiele notwendig und angemessen?
- b) Sollten weitere Beispiele im Anhang des Standardentwurfs genannt werden, und wenn ja, welche?

Die Beschränkung auf die aufgeführten Beispiele ist unseres Erachtens angemessen. Eine abschließende Auflistung von Indikatoren wäre zu statisch und ließe keinen Raum für Anpassungen in einem sich verändernden Umfeld. Wir sehen deshalb keine Notwendigkeit für weitere Beispiele.

Aufhebung der Pflicht zur separaten Darstellung des Risikoberichts

Zu 3. Der Standardentwurf schlägt vor, die Pflicht zur separaten Darstellung von Prognose- und Risikobericht aufzuheben. Stattdessen soll es den Bilanzierenden freigestellt werden, ob die Risikoberichterstattung getrennt von oder gemeinsam mit der Prognoseberichterstattung erfolgt. Von der einmal gewählten Darstellung soll nur in Ausnahmefällen abgewichen werden.

- a) Befürworten Sie diese Vorgehensweise?

Die Möglichkeit, Prognose- und Risikobericht in einem einheitlichen Dokument zusammenzufassen, begrüßen wir, da diese Vorgehensweise eine übersichtliche Gegenüberstellung und Beurteilung von Chancen und Risiken ermöglicht.

Versicherung der gesetzlichen Vertreter (Bilanzeid)

Zu 4. Im Standardentwurf wird ein Wahlrecht vorgeschlagen, den Eid entweder für den gesamten Konzernabschluss (einschließlich des Lageberichts) oder getrennt jeweils für den Konzernlagebericht und für den Konzernabschluss zu leisten.

- a) Befürworten Sie dieses Wahlrecht?

Wir sehen keine Notwendigkeit, am gegenwärtigen Verfahren etwas zu ändern.

Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten

Zu 5. Im Standardentwurf wurde § 315 Abs. 2 Nr. 2 HGB berücksichtigt, wonach der Konzernlagebericht auf die Risikomanagementziele und -methoden des Konzerns einschließlich seiner Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden müssen, einzugehen hat. Darüber hinaus soll der Lagebericht eingehen auf die Markt-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken, denen der Konzern ausgesetzt ist.

- a) Ist die Konkretisierung angemessen?

Die Konkretisierung ist unserer Ansicht nach angemessen. Weiterer Ergänzungen bedarf es nicht. Es ist Aufgabe des Managements, eine sachgerechte Darstellung der für das Unternehmen im Rahmen der Risikoberichterstattung relevanten Informationen sicherzustellen.

Zu 6. Der Standardentwurf definiert den Begriff „Finanzinstrument“ analog zur Definition in § 1a Abs. 3 KWG, da der Begriff auch im Zuge des BilMoG durch den Gesetzgeber nicht im HGB definiert wurde und somit in Bezug auf die Rechnungslegung nach wie vor als unbestimmter Rechtsbegriff anzusehen ist.

a) Befürworten Sie diesen Vorschlag?

Ganz grundsätzlich befürworten wir den konzeptionellen Gleichlauf von HGB und KWG. Eine konsistente Verwendung von Begriffen in beiden Regelwerken erhöht die Klarheit der bereitgestellten Informationen und ist deshalb auch aus aufsichtlicher Perspektive zu begrüßen.

Zukunftsgerichtete Aussagen vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise

Zu 7. Die derzeitige Wirtschaftskrise und die nur schwer einschätzbare künftige gesamtwirtschaftliche Entwicklung beeinträchtigen die Prognosefähigkeit vieler Unternehmen. Vor diesem Hintergrund hat der DSR im März 2009 einen Anwendungshinweis veröffentlicht. Der Rat hat entschieden, die Erleichterungen in Bezug auf den Konkretisierungsgrad zukunftsgerichteter Aussagen in DRS 15 in verallgemeinerter Form einzuarbeiten. Dazu wurde Tz. 90a wie folgt gefasst: In besonderen Umständen, in denen in Bezug auf die zukünftige Entwicklung aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen außergewöhnlich hohe Unsicherheit besteht und daher die Prognosefähigkeit der Unternehmen wesentlich beeinträchtigt ist, kann von konkreten Aussagen zur voraussichtlichen wirtschaftlichen Entwicklung des Konzerns abgesehen werden. Der vollständige Verzicht auf zukunftsgerichtete Aussagen ist allerdings nicht zulässig. Sofern zukunftsgerichtete Aussagen aufgrund solcher Umstände weniger konkret als üblich getroffen werden, sind die besonderen Umstände sowie deren Auswirkungen auf die Prognosefähigkeit und auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens zu beschreiben.

a) Sind aus Ihrer Sicht weitere Anpassungen des DRS 15 in Bezug auf die beeinträchtigte Prognosefähigkeit notwendig? Falls ja, welche?

Weitere Anpassungen halten wir nicht für notwendig.

b) Kann aus Ihrer Sicht auf die Formulierung in DRS 15 Tz. 90a verzichtet werden?

Die Formulierung erscheint uns hilfreich. Der Anwendungshinweis macht deutlich, in wie fern Erleichterungen in Bezug auf den Konkretisierungsgrad zukunftsgerichteter Aussagen in besonderen Umständen in Anspruch genommen werden können. Dies bietet einerseits mehr Spielraum bei der Berichtserstellung, gleichzeitig sichert es jedoch auch ein Mindestmaß an Informationen.

Übernahmerelevante Angaben

8. Der Rat hat entschieden, die Regeln aus DRS 15a in DRS 15 mit redaktionellen Änderungen zu integrieren und DRS 15a aufzuheben.

a) Ist diese Integration aus Ihrer Sicht sachgerecht?

Die Integration erscheint uns sinnvoll.

Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem

Zu 9. § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB verpflichtet dazu, die wesentlichen Merkmale des vorhandenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems – mithin die Strukturen und Prozesse – im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess zu

beschreiben. Der Standardentwurf berücksichtigt dies in den Tz. 80a und 80b. Außerdem werden separate Ausführungen zum Kontrollsystem und zum Risikomanagementsystem in Tz. 80c bis Tz. 80e vorgeschlagen. Zur inhaltlichen Konkretisierung sind im Anhang einzelne Elemente eines die Konzernrechnungslegung betreffenden Kontrollsystems beispielhaft genannt.

a) Halten Sie die in DRS 15 eingefügten Regelungen betreffend die Konkretisierung der gesetzlichen Berichterstattungspflicht zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess für sachgerecht und ausreichend?

Die Regelungen sind unseres Erachtens sachgerecht und ausreichend. Sie bedürfen keiner Änderung.

Erklärung gemäß § 289a HGB

Zu 10. Der E-DRÄS beinhaltet einen Formulierungsvorschlag für die Erklärung gemäß § 289a HGB.

a) Halten Sie den Formulierungsvorschlag für angemessen?

Die vorgeschlagenen Kriterien zur Formulierung einer Erklärung gemäß § 289a HGB halten wir für angemessen.

Anmerkungen zur umfassenden Überarbeitung in 2010

Zu 13. Halten Sie die branchenspezifischen Standards (DRS 5-10 und DRS 5-20) noch für notwendig und sachgerecht?

Die Besonderheiten in der Geschäftsstruktur und die systemische Relevanz von Finanzunternehmen erfordern nicht zuletzt unter dem Eindruck der jüngsten Finanzmarktkrise weiterhin branchenspezifische Standards insbesondere für den Finanzbereich.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hillen

Wink